Amtsblatt
gegründet 1746

Stadt
Augsburg

Nummer 14 a Sonderamtsblatt, 31. März 2025, Seite 100

Inhaltsverzeichnis:

Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Augsburg (Parkgebührenverordnung)

Herausgegeben und gedruckt von der
Stadt Augsburg
Redaktion: Hauptamt/Direktorium 2
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg
Telefon (0821) 324-2164
Telefax (0821) 324-2137
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Verantwortlich für Bekanntmachungen:
Leiter der städtischen Dienststellen
Erscheint nach Bedarf an Freitagen

Abonnementpreis:
im Jahr 35,00 € per Postversand
im Jahr 15,00 € per E-Mail

VERORDNUNG ÜBER PARKGEBÜHREN IN DER STADT AUGSBURG (PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Die Stadt Augsburg erlässt als untere Straßenverkehrsbehörde aufgrund von § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919); zuletzt geändert durch Art. 70 des Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung und Bürokratie vom 23.Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr.323) i. V. m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2024 (GVBl. S.654):

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Parkgebühren, Parkzonen und Gebührenbefreiung
§ 3 Großveranstaltungen
§ 4 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomatenplätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben

(2) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren (z. B. Mobiltelefone, Taschenparkuhren oder andere elektronische Einrichtungen) entrichtet werden

(3) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 2
Parkgebühren, Parkzonen und Gebührenbefreiung

(1) Es gibt zwei Gebührensätze:
   a) Gebührensatz 1: 2,60 €/h
   b) Gebührensatz 2: 1,00 €/h

(2) Es gibt zwei Parkzonen:
   a) Parkzone 1: „Innenstadt“
   b) Parkzone 2: „Sonstige“

(3) Eine Parkgebühr von 2,60 € je Stunde gilt in der Parkzone 1 „Innenstadt“ und umfasst die Bewohnerparkgebiete A (Ulrichsviertel), B (Lechviertel), C (Beethoven / Zentrum) komplett sowie D (Domviertel) und F (Hauptbahnhof / Stadtjäger) entsprechend der Begrenzung durch folgende Straßen und Plätze:

   Viktoriastraße – Frölichstraße – Volkhartstraße – Klinkertorstraße – Auf dem Kreuz – Frauentorstraße – Karmelitengasse – Stephansplatz – Gallusplatz – Schwedenweg – Äußeres Pfaffengäßchen – Unterer Graben (Westseite) – Mittlerer Graben (bis Leonhardsberg nur Westseite) – Oberer Graben – Forsterstraße – Remboldstraße – Rote-Torwall-Straße – Eserwallstraße – Theodor-Heuss-Platz – Stettenstraße – Hermanstraße – Ladehofstraße – Halderstraße

   Die planerische Darstellung ist Anlage und Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Eine Parkgebühr von 1,00 € je Stunde gilt im übrigen Stadtgebiet mit Parkraumbewirtschaftung.

(5) Darüber hinaus bemisst sich die zulässige Parkdauer bei der Benutzung von Parkscheinautomaten nach dem eingeworfenen Geldbetrag sowie der ausgewiesenen Höchstparkdauer.

(6) Carsharingfahrzeuge im Sinne der §§ 2 und 4 Carsharinggesetz (CsgG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert am 12. Juli 2021 (BGBl. I S 3091) sind beim Parken an Parkscheinautomaten durch eine entsprechende Kennzeichnung der Parkscheinautomaten von der Zahlung von Parkgebühren befreit.

(7) Gebühren werden weiterhin nicht erhoben für Kleinkrafträder mit Elektromotor und einer Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 Kilowatt im Sinne von § 2 Nummer 11 a) der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 03. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 199) im Sharingbetrieb vergleichbar dem Carsharinggesetz (CsgG).

(8) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG und Abs. 5 dieser Vorschrift bleiben unberührt.

§ 3
Großveranstaltungen

(1) Für das Parken von Kraftfahrzeugen auf Straßen und Plätzen, die bei Großveranstaltungen amtlich als gebührenpflichtige Parkplätze gekennzeichnet sind (Verkehrszeichen 314 - 322 StVO mit Zusatzschild „gebührenpflichtig“), wird für die einmalige Benutzung des Parkplatzes und im Rahmen der jeweils zugelassenen Höchstparkdauer eine Gebühr von

Euro 0,50 bis 10,00 für PKW
Euro 0,25 bis 5,00 für Krafträder
Euro 1,00 bis 20,00 für Omnibusse

festgesetzt.

(2) Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens (Absatz 1) nach dem Wert des Parkraumes und nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.

(3) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Schwerbehinderte oder der diese jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde vorgelegt wird

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Augsburg vom 25.04.2024 (Amtsblatt vom 17.05.2024, S. 183) außer Kraft.

Augsburg, den 28.03.2025

Eva Weber
Oberbürgermeisterin
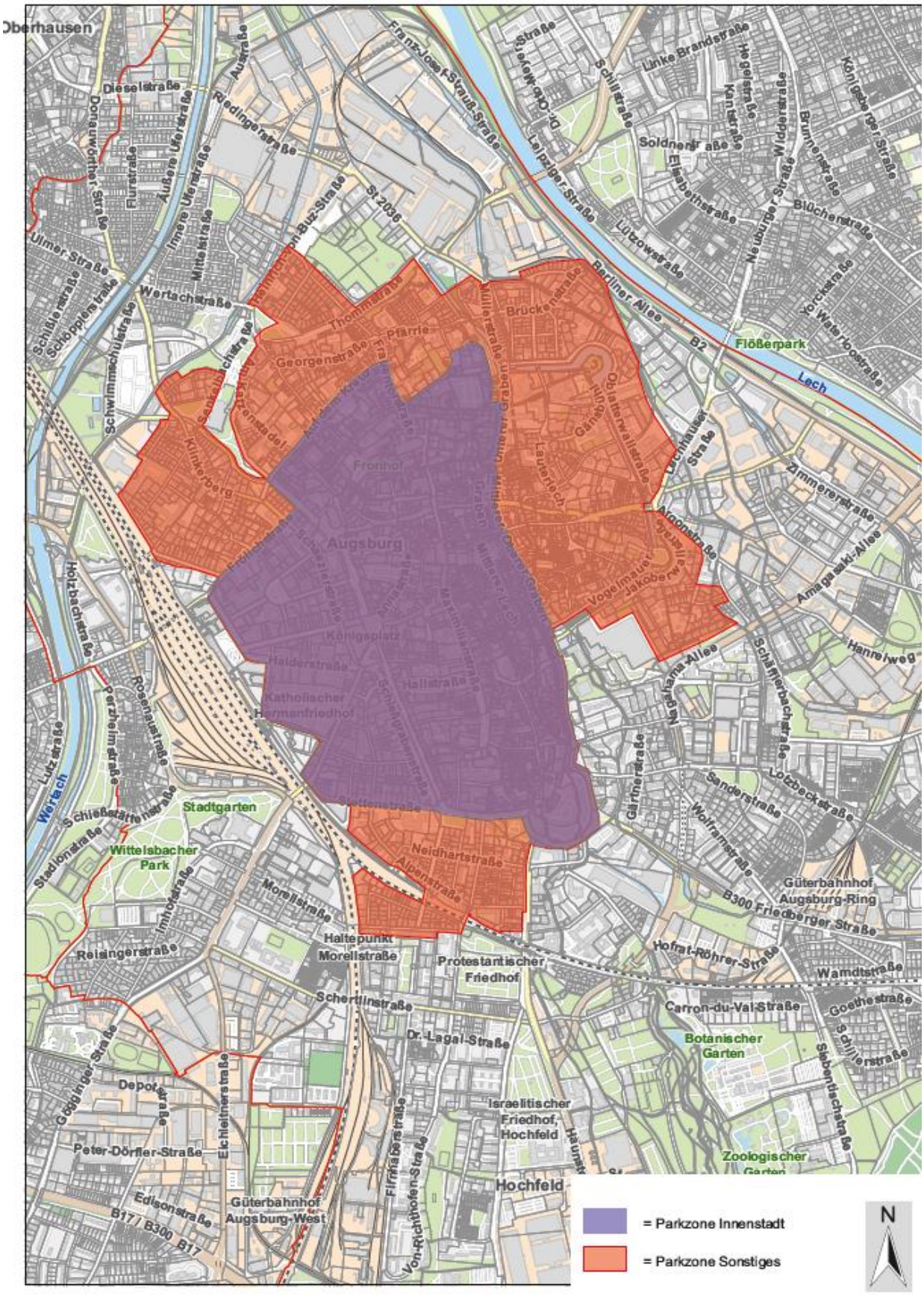
Anlage und Bestandteil der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Augsburg